

DB Station & Service AG
Köthener Str. 2
10963 Berlin

Per Fax gegen EB an: 030 – 297 68212

Vorab per e-mail / PDF

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen meine Nachricht vom	(02 28)	Bonn
GRK Ka 4.6 5 03	S4 15 Nz 052/05	14-7013	10.03.2006
		oder 14-0	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Netzzugangsstreitverfahren wird auf Ihren Widerspruch vom 04.01.2006 der Ausgangsbescheid vom 23.12.2005 vollständig wie folgt neu gefasst:

1. Die Widerspruchsführerin wird verpflichtet, die in der Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP) vom 10.04.2006 bis zum 09.04.2007 vollumfänglich gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden.
2. Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP) treten mit Wirkung zum 10.04.2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09.04.2007 außer Kraft.
3. Der Widerspruchsführerin wird aufgegeben, die Fassung der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe, die sie für den Zeitraum nach dem 09.04.2007 zu verwenden beabsichtigt, in dem für Neufassungen gesetzlich vorgegebenen Verfahren zu erstellen und zu veröffentlichen,
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Widerspruchsführerin

Begründung:

I. (Sachverhalt)

Die Deutsche Bahn (DB) Station & Service AG (Bescheidadressatin und Widerspruchsführerin), vertreten durch die Rechtsabteilung der DB AG, übersandte per Boten am 29.11.2005 dem Eisenbahn-Bundesamt die beabsichtigte Neufassung ihrer Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe, der sog. „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas Telekommunikation Post und
Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
51 (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr 585 010 03
oder 585 010 05

Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP)", einschließlich der zu den Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP) eingegangenen sechs Stellungnahmen der Zugangsberechtigten. Das Eisenbahn-Bundesamt widersprach der beabsichtigten Neufassung der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe mit Bescheid vom 23.12.2005. Unter dem 04.01.2006 legte die Widerspruchsführerin gegen die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes Widerspruch ein und beantragte mit Schriftsatz vom 02.02.2006 beim Verwaltungsgericht Köln die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Einstweiligen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 07.02.2006 (Az.: 18 L 175/06) lehnte das Verwaltungsgericht Köln den Antrag der Widerspruchsführerin ab. Die Widerspruchsführerin legte daraufhin mit Schriftsatz vom 13.02.2006 beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen Beschwerde ein, über die das Gericht bislang keine Entscheidung getroffen hat.

Zwischen dem 26.01.2006 und dem 06.03.2006 fanden mehrere Erörterungsgespräche mit der Widerspruchsführerin statt. Als Ergebnis der Erörterungsgespräche legte die Widerspruchsführerin die in Anlage 1 enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP) vor. Bei den in Anlage 1 enthaltenen Dokumenten handelt es sich um durch die Erörterungsgespräche weiterentwickelte Fassungen der ursprünglich unter dem 10.12.2005 veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der DB Station & Service AG (ABP). Zu deren Anwendung wird die Widerspruchsführerin verpflichtet.

II. (Rechtslage)

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) beruht auf § 14c Abs. 1 und § 14e Abs. 1 Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Die Bundesnetzagentur entscheidet als zuständige Behörde entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften [hierzu 1)], über den mit Schreiben vom 04.01.2006 eingelegten Widerspruch der Widerspruchsführerin [hierzu 2)].

1)

Die Bundesnetzagentur entscheidet über den Widerspruch der Widerspruchsführerin gemäß §§ 72, 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 14b ff AEG.

Gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I S. 2270), obliegt der Regulierungsbehörde die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungsbedingungen, der Entgeltgrundsätze und der Entgelthöhen.

Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur, die im Rahmen von §§ 14c, 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG durch die Regulierungsbehörde geprüft werden können, finden sich u. a. in den §§ 14 ff AEG. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 AEG sind Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihnen betriebenen Eisenbahninfrastruktur und die diskriminierungsfreie Erbringung der von ihnen angebotenen Leistungen in dem durch eine auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 4 Nr. 1 ergangenen Rechtsverordnung, der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV), bestimmten Umfang zu gewähren.

§ 4 Abs. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) i. V. m. dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2017) weist die Aufgabe, die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Zugang zur Eisen-

bahninfrastruktur zu überwachen, ab dem 01.01.2006 der Bundesnetzagentur zu. Gemäß § 4 Abs. 7 BEVVG wurden die der Bundesnetzagentur nach Abs 1 zugewiesenen Aufgaben bis zum 31.12.2005 vom Eisenbahn-Bundesamt wahrgenommen.

2)

Die Bundesnetzagentur entscheidet vorliegend über den Widerspruch der Widerspruchsführerin anhand der sich aus § 14c Abs. 1 und § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG ergebenden gesetzlichen Maßgaben

Das der Bundesnetzagentur hierbei zustehende Entschließungsermessen wird durch die behördliche Entscheidung pflichtgemäß ausgeübt. Gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Danach ist die Behörde gehalten, dass die zu treffende Entscheidung ihre Rechtfertigung in den Zwecken des Gesetzes und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden muss. Bei der Betätigung ihres Ermessens ist die Behörde verpflichtet, alle einschlägigen Tatsachen und sonstigen Gesichtspunkte mit dem ihnen bei objektiver Betrachtung zukommenden Gewicht in Ansatz zu bringen und abzuwägen.

a) Ermessenserwägungen allgemein

Die Entscheidung ist erforderlich, damit die von der Widerspruchsführerin zu verwendenden Neufassungen ihrer Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur entsprechen.

Den am 29.11.2005 vorgelegten beabsichtigten Neufassungen der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe wurde nach § 14e Abs. 1 Nr. 4 AEG widersprochen, da diese Nutzungsbedingungen den Vorschriften des Eisenbahnrechts über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur nicht entsprechen haben. Um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb auf der Schiene beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen sicherzustellen sowie ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 AEG), ist es erforderlich, dass die Zugangsberechtigten auf der Grundlage von rechtskonformen Nutzungsbedingungen Anmeldungen für die Benutzung von Eisenbahninfrastruktur abgeben können. Mit der Verpflichtung zur Anwendung von gesamthaften Neufassungen der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe wird der Widerspruchsführerin und ebenso den Zugangsberechtigten ein abschließendes und vollumfängliches Regelwerk zur Verfügung gestellt. Anderenfalls bliebe durch die gemäß § 14e Abs. 3 Ziff. 2 AEG festgelegten Rechtsfolgen lediglich ein bruchstückhaftes Bedingungsnetzwerk, das die Gefahr einer nicht konsistenten Anwendung seitens der Widerspruchsführerin gegenüber den Zugangsberechtigten in sich bergen würde.

Um frühzeitig rechtskonforme Zustände sicherstellen zu können, ist darüber hinaus eine Entscheidung zum aktuellen Zeitpunkt geboten. Die Bundesnetzagentur erwartet, dass diese Entscheidung zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen der Widerspruchsführerin und den Zugangsberechtigten sowie zur Vermeidung künftiger Verstöße beitragen wird. Ein regulierungsbehördliches Einschreiten ex post würde diese Ziele kaum erreichen.

Durch die Neufassung des Ausgangsbescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides wird der Ausgangsbescheid vollständig neu gefasst. Daher erwachsen weder Tenor noch Begründung des Ausgangsbescheides in Bestandskraft, und die Beschwerde der Widerspruchsführerin ist ausgeräumt.

Die Widerspruchsführerin wird verpflichtet, die in der Anlage 1 enthaltenen Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise anzuwenden (vgl. § 4 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 5 EIBV). Die Widerspruchsführerin hat unter Hinweis

auf § 4 Abs. 5 Satz 1 EIBV vorgetragen, sie sehe sich aus Rechtsgründen gehindert, eine Anwendung ab dem 10.04.2006 zu gewährleisten

Eine entsprechende Verpflichtung der Widerspruchsführerin ist gemäß § 14c Abs. 1 AEG erforderlich, um Rechtsklarheit auch für die Zugangsberechtigten zu schaffen. Insbesondere soll durch die Entscheidung sichergestellt werden, dass die Widerspruchsführerin ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und ab dem 10.04.2006 gültige Nutzungsbedingungen anwendet

Die Verpflichtung der Widerspruchsführerin wird bis zum 09.04.2007 zeitlich beschränkt, weil die von der Widerspruchsführerin als Ergebnis der Erörterungen überlassene Fassung der Nutzungsbedingungen in ihren tatsächlichen Auswirkungen auf die Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Schiene derzeit und bis zum 10.04.2006 nicht abschließend beurteilt werden kann. Zudem ist eine zeitliche Befristung einschließlich bis zum 09.04.2007 geboten, da es zum einen bis zu diesem Zeitpunkt dem Verantwortungsbereich der Widerspruchsführerin erneut obliegt, dass rechtswirksame Nutzungsbedingungen in Kraft treten können. Zum anderen gibt die EIBV selbst einen Verfahrensablauf für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Nutzungsbedingungen vor, die durch den behördlichen Bescheid nicht unterlaufen werden dürfen. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur kann daher eine Bindungswirkung über den vom AEG und der EIBV festgelegten Rechtsrahmen nicht entfalten. Auch vor dem Hintergrund einer bestandskräftigen Bindungswirkung und der §§ 48, 49 VwVfG ist daher die Befristung auf 12 Monate (10.04.2006 bis 09.04.2007) sachgemäß

Es ist zu gewährleisten, dass die Zugangsberechtigten zum 10.04.2006 (Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 S. 5 EIBV) auf rechtsverbindliche Nutzungsbedingungen vertrauen können. Dies gilt es umzusetzen, ungeachtet der Tatsache, dass es bei einzelnen Klauseln einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtung und einer abschließenden Bewertung anhand der tatsächlichen Auswirkungen in der Entwicklung des Wettbewerbs bedarf

Auch im Rahmen der Zweckmäßigkeitprüfung hat sich die Bundesnetzagentur daher zur Befristung der Verpflichtung aus Ziffer 1 des Bescheides entschieden, um dadurch die Auswirkungen der Nutzungsbedingungen auf den Wettbewerb (vgl. § 1 AEG) in der Praxis nachvollziehen zu können und allen Beteiligten die Möglichkeit zu verschaffen, weitere Erfahrungen mit der Anwendung der Nutzungsbedingungen zu gewinnen. Um für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erzeugen, hat die Bundesnetzagentur den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe angeordnet.

Mit den jetzt vorliegenden Neufassungen der Nutzungsbedingungen haben diese in Bezug auf die ursprüngliche vorgelegte Fassung Änderungen seitens der Widerspruchsführerin erfahren. Die jetzt vorliegenden Neufassungen der Nutzungsbedingungen enthalten im Vergleich zu der ursprünglich vorgelegten Fassung wesentliche Verbesserungen, so dass die im Ausgangsbescheid vom 23.12.2005 enthaltenen erheblichen Bedenken grundsätzlich ausgeräumt sind. Die während der Erörterungsgespräche vorgenommenen Änderungen der Widerspruchsführerin sind für die Sicherstellung und Gewährleistung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene förderlich. Ungeachtet dessen sind die Nutzungsbedingungen am Maßstab ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Netzzugangsrechte der Marktteilnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beobachten. Das Stillelegungsverfahren nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 5 EIBV war zum Zeitpunkt der Erörterungsgespräche mit der Widerspruchsführerin bereits abgeschlossen. Eine erneute Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der Zugangsberechtigten nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 5 EIBV ist nicht vorgesehen und angesichts der zeitlichen Nähe zum 10.04.2006 auch nicht zweckmäßig.

Um sowohl den Zugangsberechtigten und der Bundesnetzagentur als auch der Widerspruchsführerin selbst die Möglichkeit einzuräumen, die aus den nächsten Monaten gewonnenen Erfahrungen nutzen und einbringen zu können, ist die Verpflichtung aus Ziffer 3 erforderlich. Eine erneute Erstellung und Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen im gesetzlich für Neufassungen vorgesehenen Verfahren - insbesondere unter Beachtung des § 4 Abs. 4 i. V. m.

§ 10 Abs 1 S. 5 EIBV und des § 14d S 1 Nr. 6 AEG - stellt sicher, dass die gewonnenen Erfahrungen durch die Widerspruchsführerin und die Bundesnetzagentur berücksichtigt werden können

b) Ermessenserwägungen im Einzelnen

Als Ergebnis der Erörterungen hat die Widerspruchsführerin die vorliegende Fassungen der Nutzungsbedingungen für Personenbahnhöfe vorgelegt. Bei den Erörterungsgesprächen bestand Einvernehmen, dass bestimmte Themenkomplexe noch einer vertieften Beobachtung unterzogen werden. Daher ist die Entwicklung im Markt und die Entwicklung der Wettbewerbschancen der Zugangsberechtigten zu betrachten und zu bewerten, ggf mit Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen. Dies trifft insbesondere für die materielle Vereinbarkeit der Nutzungsbedingungen mit AEG und EIBV bei den nachfolgend genannten Regelungskomplexen zu:

- Relevante Informationen und Daten zur Eisenbahninfrastruktur,
- Anmeldeverfahren, Kapazitätzuweisung und Fahrplanaushänge sowie - Entgeltgrundsätze

Zu den zuvor genannten Themenkomplexen sind im Rahmen der Erörterungen zunächst zur Erhöhung der Chancengleichheit der Marktteilnehmer und zur Steigerung der Kundentreue Veränderungen vorgenommen worden, deren Akzeptanz und tatsächlicher praktischer Gewinn sich erst durch den Wettbewerb selbst abschließend beurteilen lassen. Im Rahmen der Ermessensausübung seitens der Bundesnetzagentur ist es daher insbesondere zu den vorgenannten einzelnen Regelungskomplexen sinnvoll und zweckmäßig, die Entwicklungen, sei es in der Praxis als auch in der Wissenschaft, umfassend zu beobachten und im Weiteren darauf angemessen zu reagieren

Von einer weitergehenden Begründung wird gemäß § 39 Abs 2 Nr 2 VwVfG abgesehen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Gemäß § 37 AEG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach den §§ 14c, 14e und 14f AEG keine aufschiebende Wirkung. Um die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. Anfechtungsklage gegen die vorliegende behördliche Maßnahme herbeizuführen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden.